

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

#### A. Ziele

- Die Bundesanstalt für Arbeit soll zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister umgestaltet werden.
- Arbeitsmarktpolitik soll wirkungsorientierter als bisher gesteuert werden.
- Die personellen Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit sollen stärker als bisher auf die Vermittlung konzentriert werden.
- Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll vereinfacht werden.
- Der präventive Ansatz der Arbeitsmarktpolitik soll konsequent fortentwickelt werden.
- Die Beschäftigungssicherung für Ältere soll ausgebaut, neue Beschäftigungspotentiale für Jüngere sollen erschlossen werden.

#### B. Lösungen

- Flächendeckende Einführung von Job-Centern, Ausbau der Serviceleistungen für Arbeitgeber, Reform der Organisation und der Selbstverwaltung.
- Einführung neuer Steuerungsinstrumente durch Zielvereinbarungen mit der neuen Bundesagentur für Arbeit.
- Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung wird erheblich vereinfacht.
- Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden zusammengeführt; die Eingliederungszuschüsse werden vereinheitlicht.
- Die Transferinstrumente der Arbeitsförderung werden geschärft und attraktiver ausgestaltet.
- Das Instrument der Altersteilzeit wird weiterentwickelt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht der Arbeitsförderung sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung als auch bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich vereinfacht. Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen zu Mehrausgaben in anderen Teilbereichen zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

- in Mio Euro -

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	-10	120	-160	-270	-280	-280
<b>Bund (Arbeitslosengeld II)</b>	0	10	60	80	70	70
<b>Krankenversicherung</b>	0	40	30	30	30	30

### **2. Vollzugsaufwand**

Die Vereinfachungen des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung führen weiterhin zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten der Bundesagentur für Arbeit in nicht bezifferbarer Höhe. Die Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit wird kurzfristig Mehrausgaben in nicht näher zu bestimmendem Umfang zu Lasten des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit zur Folge haben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltung gegenüber.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.....	7
Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.....	112
Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.....	113
Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....	118
Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.....	119
Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.....	121
Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.....	122
Artikel 8 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.....	122
Artikel 9 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.....	132
Artikel 10 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....	132
Artikel 11 Überleitung/Übernahme von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den Dienst des Bundes .....	133
Artikel 12 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung .....	134
Artikel 13 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.....	134
Artikel 14 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes.....	136
Artikel 15 Änderung der Übergangszahlungsverordnung .....	140
Artikel 16 Änderung der Leistungsstufenverordnung .....	140
Artikel 17 Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.....	140
Artikel 18 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes .....	141
Artikel 19 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.....	141
Artikel 20 Änderung des Infektionsschutzgesetzes .....	142
Artikel 21 Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes .....	142
Artikel 22 Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.....	142
Artikel 23 Änderung des Zivildienstgesetzes.....	143

Artikel 24 Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres .....	143
Artikel 25 Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres .....	143
Artikel 26 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes .....	144
Artikel 27 Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung.....	146
Artikel 28 Änderung des Auswandererschutzgesetzes .....	147
Artikel 29 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes .....	147
Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung .....	148
Artikel 31 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes.....	148
Artikel 32 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes .....	148
Artikel 33 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes .....	149
Artikel 34 Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung .....	150
Artikel 35 Änderung der Arbeitsaufenthaltsverordnung .....	150
Artikel 36 Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG.....	150
Artikel 37 Änderung des AZR-Gesetzes .....	151
Artikel 38 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung.....	151
Artikel 39 Änderung des Ausländergesetzes .....	152
Artikel 40 Änderung des Statistikregistergesetzes.....	152
Artikel 41 Änderung des Zensustestgesetzes .....	152
Artikel 42 Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag .....	153
Artikel 43 Änderung der Insolvenzordnung.....	153
Artikel 44 Änderung des Strafvollzugsgesetzes .....	154
Artikel 45 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes .....	154
Artikel 46 Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.....	155
Artikel 47 Änderung des Strafgesetzbuches .....	155
Artikel 48 Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.....	155
Artikel 49 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung .....	156
Artikel 50 Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes .....	157
Artikel 51 Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz .....	157
Artikel 52 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes .....	158
Artikel 53 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes .....	158
Artikel 54 Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes .....	158
Artikel 55 Änderung des Eignungsübungsgesetz .....	159

Artikel 56 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes .....	159
Artikel 57 Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes .....	159
Artikel 58 Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes .....	160
Artikel 59 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken.....	160
Artikel 60 Änderung der Abgabenordnung .....	160
Artikel 61 Änderung der Mitteilungsverordnung .....	161
Artikel 62 Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung .....	161
Artikel 63 Änderung des Berlinförderungsgesetzes .....	161
Artikel 64 Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	162
Artikel 65 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes .....	164
Artikel 66 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes .....	164
Artikel 67 Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost ...	164
Artikel 68 Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes .....	165
Artikel 69 Änderung des Entwicklungshelfergesetzes .....	166
Artikel 70 Änderung der Gewerbeordnung.....	167
Artikel 71 Änderung der Datenweiterleitungs-Verordnung.....	169
Artikel 72 Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern .....	169
Artikel 73 Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen .....	170
Artikel 74 Änderung des Kreditwesengesetzes.....	170
Artikel 75 Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer .....	170
Artikel 76 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes .....	171
Artikel 77 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes .....	172
Artikel 78 Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) .....	172
Artikel 79 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes .....	173
Artikel 80 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.....	176
Artikel 81 Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz .....	177
Artikel 82 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes.....	182
Artikel 83 Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes .....	182
Artikel 84 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes .....	182

Artikel 85 Änderung des Heimarbeitsgesetzes .....	183
Artikel 86 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes .....	183
Artikel 87 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes .....	184
Artikel 88 Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes .....	184
Artikel 89 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung .....	185
Artikel 90 Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) .....	185
Artikel 91 Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung .....	186
Artikel 92 Änderung der Winterbau-Umlageverordnung .....	186
Artikel 93 Änderung der Wintergeld-Verordnung.....	188
Artikel 94 Anwartschaftszeit-Verordnung.....	188
Artikel 95 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes .....	188
Artikel 96 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes .....	191
Artikel 97 Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung.....	194
Artikel 98 Änderung des Altersteilzeitgesetzes .....	194
Artikel 99 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.....	201
Artikel 100 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte ....	201
Artikel 101 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.....	201
Artikel 102 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft .....	202
Artikel 103 Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge.....	202
Artikel 104 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung.....	203
Artikel 105 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes .....	203
Artikel 106 Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes.....	204
Artikel 107 Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung .....	204
Artikel 108 Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung .....	205
Artikel 109 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen ...	205
Artikel 110 Änderung der Gesamtbeitragsverordnung .....	206
Artikel 111 Änderung der Anwerbstopppausnahmeverordnung .....	207
Artikel 112 Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung .....	208
Artikel 113 Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie.....	209
Artikel 114 Änderung der Beitragszahlungsverordnung.....	209
Artikel 115 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung.....	209
Artikel 116 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.....	210
Artikel 117 Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung .....	211

Artikel 118 Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung .....	211
Artikel 119 Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung .....	212
Artikel 120 Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung .....	212
Artikel 121 Änderung der Werkstättenverordnung .....	213
Artikel 122 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung .....	213
Artikel 123 Änderung des Rückkehrhilfegesetzes .....	214
Artikel 124 Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes .....	215
Artikel 125 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang .....	215
Artikel 126 Inkrafttreten .....	215

## **Artikel 1**

### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht bis zur Angabe „§ 200 Besonderheiten zum Bemessungsentgelt“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2            Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit den  
Agenturen für Arbeit“

b) Nach der Angabe zum Zweiten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Abschnitt  
Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“

- c) Nach der Angabe zu § 28 werden folgende Angaben eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Freiwillige Weiterversicherung

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“

- d) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a (weggefallen)“

- e) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld“

- f) Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst:

„§ 76a (weggefallen)“

- g) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 (weggefallen)“

- h) Die Angaben zu den §§ 117 bis 119 werden wie folgt gefasst:

„§ 117 Anspruch auf Arbeitslosengeld  
§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit  
§ 119 Arbeitslosigkeit“

- i) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 124a Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung“

- j) Die Angaben zu den §§ 130 bis 139 werden wie folgt gefasst:

„§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen  
§ 131 Bemessungsentgelt

§ 132	Fiktive Bemessung
§ 133	Leistungsentgelt
§ 134	Berechnung und Leistung
§ 135	(weggefallen)
§ 136	(weggefallen)
§ 137	(weggefallen)
§ 138	(weggefallen)
§ 139	(weggefallen)“

k) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144        Ruhen bei Sperrzeit“

l) Die Angabe zu § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145        (weggefallen)“

m) Die Angabe zu § 147b wird wie folgt gefasst:

„§ 147b       (weggefallen)“

n) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148        (weggefallen)“

o) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Achten Abschnitt, Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt  
§§ 153 - 159        (weggefallen)“.

p) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst:

„§175        (weggefallen)“

2. Die Inhaltsübersicht von der Angabe „§ 201 (weggefallen)“ bis zu der Angabe „§ 351 Beitragserstattung“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 216 wird eingefügt:

„Zehnter Abschnitt  
Transferleistungen

§ 216 a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen  
§ 216 b Transferkurzarbeitergeld“

- b) Die Angaben zu den §§ 218 bis 224 werden wie folgt gefasst:

„§ 218 Eingliederungszuschuss  
§ 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen  
§ 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses  
§ 221 Förderungsausschluss und Rückzahlung  
§ 222 Anordnungsermächtigung  
§ 222a (weggefallen)  
§ 223 (weggefallen)  
§ 224 (weggefallen)“

- c) Die Angabe zu § 250 wird wie folgt gefasst:

„§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen“

- d) Die Angaben zum Sechsten Kapitel, Vierter Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

§ 254 (weggefallen)  
§ 255 (weggefallen)  
§ 256 (weggefallen)  
§ 257 (weggefallen)  
§ 258 (weggefallen)  
§ 259 (weggefallen)“

e) Die Angaben zu den §§ 264 bis 265a werden wie folgt gefasst:

„§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten  
 § 265 (weggefallen)  
 § 265a (weggefallen)“

f) Nach § 267 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 267a Zuweisung“

g) Die Angabe zu § 269 wird wie folgt gefasst:

„§ 269 Abberufung“

h) Nach § 270 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 270a Förderung in Sonderfällen“

i) Die Angaben zu den §§ 272 bis 279 werden jeweils wie folgt gefasst:

„§ 272 (weggefallen)  
 § 273 (weggefallen)  
 § 274 (weggefallen)  
 § 275 (weggefallen)  
 § 276 (weggefallen)  
 § 277 (weggefallen)  
 § 278 (weggefallen)  
 § 279 (weggefallen)“

j) Die Angabe zum Siebten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Siebtes Kapitel.  
 Weitere Aufgaben der Bundesagentur“

k) Die Angabe zu § 307 wie folgt gefasst:

„§ 307 (weggefallen)“

l) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst:

„§ 318        Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.“

m) Nach der Angabe zu § 345a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 345b        Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung“

n) Nach der Angabe zu § 349 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 349a        Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung“

o) Die Angabe zum Zehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt  
Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und  
Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“

3. Die Inhaltsübersicht von der Angabe „§ 352    Verordnungsermächtigung“ an wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 352 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 352a        Anordnungsermächtigung“

b) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst:

„Elftes Kapitel  
Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt

## Bundesagentur für Arbeit

- § 367 Bundesagentur für Arbeit
- § 368 Aufgaben der Bundesagentur
- § 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe
- § 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand
- § 370 Beteiligung an Gesellschaften

## Zweiter Abschnitt

### Selbstverwaltung

#### Erster Unterabschnitt

##### Verfassung

- § 371 Selbstverwaltungsorgane
- § 372 Satzung und Anordnungen
- § 373 Verwaltungsrat
- § 374 Verwaltungsausschüsse
- § 375 Amtsdauer
- § 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Berufung und Abberufung

- § 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder
- § 378 Berufungsfähigkeit
- § 379 Vorschlagsberechtigte Stellen
- § 380 Neutralitätsausschuss

## Dritter Abschnitt

### Vorstand und Verwaltung

- § 381 Vorstand der Bundesagentur
- § 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder
- § 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit
- § 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen
- § 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

§ 386	Innenrevision
§ 387	Personal der Bundesagentur
§ 388	Ernennung der Beamten
§ 389	Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit
§ 390	Beamtenverhältnis auf Zeit
§ 391	Probezeit
§ 392	Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung
§ 393	Obergrenzen für Beförderungssämter

#### Vierter Abschnitt

##### Aufsicht

§ 394	Aufsicht
-------	----------

#### Fünfter Abschnitt

##### Datenschutz

§ 395	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur
§ 396	Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen
§ 397	Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot
§ 398	(weggefallen)
§ 399	(weggefallen)
§ 400	(weggefallen)
§ 400a	(weggefallen)
§ 400b	(weggefallen)
§ 401	(weggefallen)
§ 402	(weggefallen)
§ 403	(weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 406 wird wie folgt gefasst:

„§ 406	Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“
--------	---

d) Die Angaben zu den §§ 409 und § 410 werden wie folgt gefasst:

„§ 409 (weggefallen)  
 § 410 (weggefallen)“

e) Die Angabe zu § 424 wird wie folgt gefasst:

„§ 424 (weggefallen)“

f) Nach der Angabe zu § 434j wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434k Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

4. Dem § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit treffen Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele. Die Vereinbarung kann die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Worte „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In der Einleitung zu Absatz 1, Absatz 2 Satz Nr. 3 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Worte „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „und Unterhaltsgeld“ gestrichen.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und werden die Wörter „(Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit)“ durch die Wörter „sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

cc) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Transferleistungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) In der bisherigen Nummer 5 werden die Wörter „Darlehen und“ und die Wörter „sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden nach der Textstelle „am Arbeitsleben,“ die Wörter „Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

8. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ die Wörter „und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Arbeitslose

(1) Arbeitslose sind Personen, die

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. sich bemühen, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.“

(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 222a“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

14. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. Vor § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Abschnitt  
Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“

16. In § 25 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten,“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“

19. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Freiwillige Weiterversicherung

## § 28a

## Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben,
2. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen sowie
3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat,
2. unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat und
3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis endet

1. wenn der Versicherungsberechtigte eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren, in Fällen der Nummer 1 oder 3 spätestens jedoch drei Jahre nach seinem Beginn,

3. wenn der Versicherungsberechtigte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.“

21. In § 29 Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

22. In § 31 Abs. 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

23. In § 32 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

25. § 34 Abs.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt gefasst:

### „§ 37

#### Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Agentur für Arbeit kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zu-

weisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(4) Ein Arbeitsloser kann von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.“

29. § 37 a wird aufgehoben.

30. In § 37b werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

31. § 37c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 373“ durch die Angabe „§ 370“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

32. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungs- und Arbeitssuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden haben den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Struktur Anpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Vermittlung“ ersetzt.

34. In § 40 werden in Satz 1 die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Satz 2 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

35. In § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

36. In § 42 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
37. In § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
38. In § 44 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
39. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
40. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
41. In § 52 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
42. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
43. In § 55 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
44. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

45. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57  
Anspruch auf Überbrückungsgeld“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Überbrückungsgeld wird grundsätzlich nicht erbracht, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.“

46. In § 58 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

47. In § 61 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

48. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Auszubildende die Ausbildungsstätte oder die Berufsschule aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte oder Berufsschule von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer zugrunde zu legen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Ausbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.“

49. In § 69 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

50. In § 72 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

51. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.”

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "weitergezahlt" die Wörter "oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht" eingefügt.

52. In § 76 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

53. § 76a wird aufgehoben.

54. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
4. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.“

55. § 78 wird aufgehoben.

56. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.“

57. In § 85 Abs. 3 Nr. 1 werden das Wort „festzustellen“ sowie das Komma nach dem Wort „festzustellen“ gestrichen.

58. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

59. In § 105 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

60. In § 115 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

61. In § 116 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,

2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,“

62. Die §§ 117 bis 119 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 117

#### Anspruch auf Arbeitslosengeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. bei Arbeitslosigkeit oder
2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

#### § 118

#### Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

(2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

#### § 119

#### Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.“

63. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Schülern oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslose“ durch die Wörter „Schüler oder Student“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 77 nicht erfüllt sind, schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist der Leistungsberechtigte nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und Heimarbeit auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt üblich ist.“

64. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

65. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

66. § 124 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

67. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

#### „§ 124a

#### Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist oder
2. die Anwartschaftszeit im Falle von Arbeitslosigkeit am Tage des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.“

68. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer Minderung seiner Leistungsfähigkeit auf nicht absehbare Zeit außerstande ist versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen unter den Bedingungen auszuüben, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung ist, dass

1. der Anspruch auf Krankengeld nach dem Fünften Buch ausgeschöpft ist und
2. der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verminderte Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt hat.“

cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

69. In § 127 werden die Absätze 2a und 3 aufgehoben.

70. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnis,“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Anspruch auf Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 117)“ gestrichen.

71. Die §§ 130 bis 134 werden wie folgt gefasst:

### „§ 130

#### Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäfti-

gung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitsentgelt auszugehen.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

## § 131

### Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches).

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen,

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 211 Abs. 3) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Kann der Arbeitslose nicht mehr die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden leisten, weil er tatsächlich oder rechtlich gebunden ist, sein Leistungsvermögen eingeschränkt ist oder er seine Arbeitsbereitschaft zeitlich eingeschränkt hat (§ 120 Abs. 4), vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen oder das Leistungsvermögen eingeschränkt ist, entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

## § 132

### Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeits-

losen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

### § 133

#### Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommenssteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt
3. der Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 134

### Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

72. Die §§ 135 bis 139 werden aufgehoben.

73. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.“

- b) In Absatz 2 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“, die bisherige Zahl „18“ durch die Zahl „15“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“

74. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

75. In § 143a Abs.2 Satz 4 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

76. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144  
Ruhe bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
  - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
  - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
  - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
  - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
  - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
2. sechs Wochen
  - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
  - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
  - c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.“

77. § 145 wird aufgehoben.

78. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

79. In § 147 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „nach der Entstehung des Anspruchs“ werden gestrichen.

b) Nach den Wörtern „hingewiesen worden ist“ werden ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:

„dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.“

80. § 147a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

81. § 147b wird aufgehoben.

82. § 148 wird aufgehoben.

83. § 150 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden nach den Wörtern „Vorschriften über das Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“

84. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.

85. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152  
Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und
2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 2, Abs. 5 Nr. 4) und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 3.“

86. Im Vierten Kapitel, Achter Abschnitt wird der Dritte Unterabschnitt aufgehoben.

87. In § 162 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

88. In § 169 Nr. 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

89. In § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Wörter „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ eingefügt.

90. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

91. § 173 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

92. In § 174 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

93. § 175 wird aufgehoben.

94. § 177 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „sechs Monate“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
95. In § 180 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldever-säumnis“ ersetzt.
96. In § 181 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
97. In § 182 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
98. In § 185 Abs. 1 werden nach den Wörtern „vermindert wird“ ein Komma und der Teilsatz „höchstens jedoch bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4)“ eingefügt.
99. In § 186 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
100. In § 187 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
101. § 188 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
102. In § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden die Wörter „insgesamt 24 Wochen“ durch die Wörter „insgesamt 21 Wochen“ ersetzt.
103. § 192 Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
104. § 196 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
105. In § 199 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
106. In § 200 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
107. In § 202 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

108. § 203 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

109. In § 204 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

110. In § 205 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

111. In § 206 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

112. § 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

113. § 207a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

114. § 208 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ durch das Wort „Nettogesamtsozialversicherungsbeitrag“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

115. In § 211 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.“

116. In § 214a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

117. In § 215 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.
118. In § 216 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
119. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt  
Transferleistungen

§ 216a

Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen

(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satz 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Unternehmensgröße.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört,

in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.

(4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

## § 216b

### Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216 a Abs. 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb im Sinne des § 171 Personalanpassungsmaßnahmen aufgrund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung
  - a) fortsetzt oder
  - b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,

3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gelten § 173 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreicherung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.

(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.

(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben

über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuzuleiten.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung."

120. Die §§ 217 bis 222 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 217

#### Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

#### § 218

#### Eingliederungszuschuss

(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.

#### § 219

#### Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

## § 220

### Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie
  2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.

## § 221

### Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.

## § 222

## Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

121. Die §§ 222a, 223 und 224 werden aufgehoben.

122. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit“ durch das Wort „Transferkurzarbeitergeld“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.

123. Dem § 227 wird folgender Satz angefügt:

„Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“

124. In § 228 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

125. In § 230 Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

126. In § 232 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

127. In § 233 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
128. In § 235 Abs. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
129. In § 239 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
130. In § 241 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
131. In § 246 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
132. In § 247 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
133. In § 248 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
134. In § 250 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
135. In § 251 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
136. In § 253 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
137. Im Sechsten Kapitel wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.
138. § 260 wird wie folgt gefasst:

„§ 260  
Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“

139. § 261 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ ein Komma und die Wörter „nicht in diesem Umfang“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

140. In § 262 wird Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

141. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „,bei beruflicher Weiterbildung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

142. § 264 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 264

#### Zuschüsse zu den Lohnkosten

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1100 Euro,
4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeits-

zeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“

143. Die §§ 265 und 265a werden aufgehoben.

144. § 266 wird wie folgt gefasst:

„§ 266  
Verstärkte Förderung

Für Sachkosten und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

145. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

146. Nach § 267 wird folgender § 267a eingefügt:

„§ 267a  
Zuweisung

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monaten betragen.

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

147. § 268 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Halbsatz „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind zurückzuzahlen“ durch den Halbsatz „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

148. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst::

„§ 269  
Abberufung“

b) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird.“

dd) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „nachkommt“ der Halbsatz „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ angefügt.

149. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:

„§ 270a  
Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt ausgeführt. Die Agentur für

Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 gilt nicht.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“

150. § 271 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

151. Im Sechsten Kapitel wird der Sechste Abschnitt aufgehoben.

152. § 279a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Einleitungsteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „zustimmt“ durch die Worte „nicht widerspricht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“

153. In der Überschrift des Siebten Kapitels wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

154. In § 280 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

155. In § 281 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

156. § 282 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In den Absätzen 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

157. In § 282a wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

158. In § 283 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

159. In § 284 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

160. In § 285 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

161. § 287 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und dahinter die Worte „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 werden hinter der Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „durch die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, hinter dem Wort „bestimmen“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „vorzusehen“ der Satzteil „und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.“

162. § 288 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

163. § 288a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

164. In § 292 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

165. In § 296 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

166. In § 301 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

167. In § 304 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

168. § 304 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesagentur und die“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Krankenkassen,
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Finanzbehörden,
6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
7. den Trägern der Unfallversicherung,
8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
10. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden unterstützt.“

169. In § 305 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

170. In § 305 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesagentur und die“ gestrichen.

171. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Arbeitsämtern“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „haben die Arbeitsämter“ durch die Wörter „hat die Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

172. § 306 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesagentur und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesagentur oder“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „hat die Bundesagentur“ durch die Wörter „haben die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesagentur und die“ gestrichen.

173. In § 307 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

174. § 307 wird aufgehoben.

175. § 308 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeitsämter koordinieren“ durch die Wörter „Bundesagentur koordiniert“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

176. § 308 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesagentur und die“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesagentur und die“ gestrichen und in Nummer 6 nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der Bundesagentur,“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesagentur“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesagentur“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und die Textstelle „, 8, 9 und 12“ gestrichen.

177. § 309 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.“

178. In § 310 werden die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

179. § 311 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

180. § 312 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt
- b) Das Komma nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das Wort „Unterhaltsgeld“ werden gestrichen.

181. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

182. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

183. In § 315 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

184. In § 316 Abs. 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

185. § 318 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 318

Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 48 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 48 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 86 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“

186. In § 319 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

187. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.“

f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

188. § 321 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,“
- b) Im letzten Satzteil wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
189. In § 321a werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
190. In § 322 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
191. In § 323 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.
192. § 324 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.
193. § 325 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“

194. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

195. § 327 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeldes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Insolvenzgeldes“ das Komma gestrichen und die Wörter „und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen,“ eingefügt und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.“

196. § 328 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

197. In § 329 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

198. § 330 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ gestrichen.

199. In § 331 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

200. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
201. § 333 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Säumniszeit“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Winterbau-Umlage“ die Wörter „, auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a“ eingefügt.
202. In § 334 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

203. In § 335 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

204. In § 336a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach den §§ 147a, 147b, 148“ durch die Angabe „nach § 147a“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“

205. In § 340 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

206. In § 345 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Angaben „und 3 und Abs. 4“) gestrichen und die Wörter „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslohn am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch die Wörter „ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

207. Nach § 345a wird folgender § 345b eingefügt:

#### „§ 345b

#### Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.“

208. In § 349 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

209. Nach § 349 wird folgender § 349a eingefügt

„§ 349a

Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen.“

210. In § 350 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

211. § 351 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

212. Nach § 351 wird die Angabe zum Zehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und  
Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“

213. In § 352 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

214. Nach § 352 wird folgender § 352a eingefügt:

„§ 352a  
Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei freiwilliger Weiterversicherung zu bestimmen.“

215. In § 356 Abs.1 Satz 3 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

216. § 357 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

217. § 358 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

218. In § 361 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
219. In § 362 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
220. In § 363 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
221. In § 364 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
222. In § 365 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
223. In § 366 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
224. Das 11. Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Elftes Kapitel  
Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt  
Bundesagentur für Arbeit

§ 367  
Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung .

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen und auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten.

(3) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.

### § 368

#### Aufgaben der Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(4) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.

### § 368a

#### Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbezieher nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah

und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.

### § 369

#### Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

### § 370

#### Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.

## Zweiter Abschnitt

### Selbstverwaltung

#### Erster Unterabschnitt

##### Verfassung

### § 371

#### Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.

## § 372

### Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Ar-

beit sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst.

### § 373

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung oder der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.

### § 374

#### Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen.

### § 375

#### Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

### § 376

#### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Berufung und Abberufung

### § 377

## Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

## § 378

### Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

## § 379

## Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Dritter Unterabschnitt  
Neutralitätsausschuss

§ 380  
Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt  
Vorstand und Verwaltung

§ 381  
Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung "Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit" oder "Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit", die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung "Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit".

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.

## § 382

### Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung der Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrates, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrates nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ab-

lauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Bundesregierung bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grunde. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

### § 383

#### Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerbern.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.

#### § 384

##### Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, werden diese von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates bestellt.

#### § 385

##### Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei den Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt ar-

beiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

### § 386

#### Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

### § 387

#### Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine

Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

### § 388

#### Ernennung der Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

### § 389

#### Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der Regionaldirektionen Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und

Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit gleicher leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit oder einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit kann durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete, nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme des Amtes eines vorsitzenden Mitgliedes der Geschäftsführung das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetzbuch nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme der §§ 42 Abs. 3 und 42a des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.

## § 390

### Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

Der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

### § 391

#### Probezeit

(1) Ein Amt nach § 390 kann vor der Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden.

(2) Die Probezeit beträgt ein Jahr. Sie kann bis auf sechs Monate verkürzt werden. Zeiten, in denen dem Beamten die dem Amt entsprechende leitende Funktion bereits übertragen war, können auf die Probezeit angerechnet werden.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit gem. § 390 zu übertragen.

(4) Der Beamte ist mit

1. Ablauf der Probezeit,
2. der Übertragung eines höheren Amtes,

3. Beendigung seines Beamten- oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
4. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
5. mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Die §§ 28 bis 31 Abs. 2, 5 und 5 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; der Beamte kann auch in den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Bundesbeamtengesetzes ohne Einhaltung einer Frist aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für die in § 389 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Beamten. Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist diesen Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

### § 392

Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einverneh-

mens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.

### § 393

#### Obergrenzen für Beförderungsämtler

Bei der Bundesagentur können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämtler nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

#### Vierter Abschnitt

##### Aufsicht

### § 394

#### Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

#### Fünfter Abschnitt

##### Datenschutz

### § 395

## Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
6. die Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungsuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

## § 396

## Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen

Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Absatz 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nicht-öffentliche Stellen mit der Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten beauftragen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesagentur zweckmäßig ist. § 78 des Zehnten Buches gilt für die beauftragte Stelle entsprechend.

## § 397

## Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesagentur und von ihr Beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesagentur darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.“

225. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 23 werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,“ gestrichen.

226. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

227. § 405 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesagentur für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 16, 19 bis 25 sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, § 404 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18.“

bb) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

“(1a) Die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bezüglich Ordnungswidrigkeiten gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 26 . Die Bundesagentur und das Bundesministerium der Finanzen schließen eine Verwaltungsvereinbarung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“]

228. § 406 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
229. Die §§ 409 und 410 werden aufgehoben.
230. In § 416 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
231. In § 416a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
232. In § 418 Nr. 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
233. § 421 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
234. In § 421c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
235. § 421d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
236. In § 421e werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
237. § 421f wird wie folgt gefasst:

#### § 421f

##### Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss

(1) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 Abs.1 geleistet werden. Die Förderdauer kann bis zu 36 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

(2) Die Altersgrenze für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Bei besonders betroffenen älteren

schwerbehinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Förderdauer auf längstens 60 Monate begrenzt.

(3) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Rückzahlung und zur Nachbeschäftigung nach § 221 Abs. 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 erstmals begonnen haben.“

238. § 421g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder zuletzt ausgeübt haben“ sowie nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder wurde“ eingefügt.

bb) Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

239. In § 421h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

240. § 421i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

241. § 421j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 175“ durch die Verweisung „§ 216b“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

242. § 421l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden."

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.“

- d) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
243. § 424 wird aufgehoben.
244. In § 427 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
245. In § 428 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
246. § 429 wird aufgehoben.
247. In § 434c Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
248. § 434d Abs. 4 wird aufgehoben.
249. In § 434f werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben.
250. In § 434g Abs. 5 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
251. Nach § 434j wird folgender § 434k eingefügt

„§ 434k

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) Arbeitnehmer, die am [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) § 28a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann.

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3, 133 Abs. 1 und 147 sowie die Anwartschaftszeit-Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des Kalendermonats nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] entstanden ist. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und 147 in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) Die §§ 128 Abs. 1 Nr. 5 und 145 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Säumniszeiten, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eingetreten sind.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Bemessung des Arbeitslosengeldes (§§ 129 bis 139) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies aufgrund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

(6) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies aufgrund einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist und sich auf den Anrechnungsbetrag auswirkt.

(7) Die Erstattungspflicht nach den §§ 147b, 148 entfällt für Zeiten ab dem 1. Januar 2004.

(8) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2005 zuerkannt worden, wird dieser für Zeiten ab dem 1. Januar 2005 ohne Neuberechnung als Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfüllt; insoweit ist § 422 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 7, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.

(10) Die §§ 77, 78, 153 bis 159, auch in Verbindung mit § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 207a Abs. 1, § 311 Satz 1, § 313 Satz 1 und § 328 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind über den 31. Dezember 2004 hinaus anzuwenden für Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt haben.

(11) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert werden;
2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert worden ist;
3. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat,
4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Struktur Anpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat.

(12) Die Landesarbeitsämter im Sinne des § 368 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung vom [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] gelten bis längstens zum 31. Dezember 2006 als Regionaldirektionen im Sinne des § 367 Abs. 2 Satz 2. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 368 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung vom (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) bleiben im Amt, bis eine neue Geschäftsführung ernannt ist.

(13) Die Amtsperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(14) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(15) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -(Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,“

bb) In Nummer 6 werden das Wort „Unterhaltsgeld“ und das darauf folgende Komma gestrichen.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In § 19b Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 36a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht“ durch die Wörter „wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung - (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... ( BGBl.I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Vierten Abschnitt, Dritter Titel wird in der Angabe zu § 71a, § 71b und § 71c jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 18b Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 18f Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. In § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 28e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 28f Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 28h Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 28k Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 28l wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 28n Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
13. In § 28p Abs. 8 Satz 6 und Abs. 9 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

14. In § 28q Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In § 28r Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. In § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
17. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
18. § 71a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
19. § 71b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für

    1. die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches,

2. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches,
  3. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches und
  4. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches
- sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Arbeitsämter“ und „Arbeitsämtern“ jeweils durch die Worte „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Worte „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Worte „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Agenturen für Arbeit werden diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen.“

20. In § 71c wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

21. In § 72 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

22. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Vorstands“ die Textstelle „,bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrates“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
23. In § 76 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
24. In § 77 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
25. § 77a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:  
  
„Abweichungen von Satz 1 und Satz 2 können nach § 1 Absatz 3 des Dritten Buches vereinbart werden.“
26. § 77b wird aufgehoben.
27. In § 78 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
28. In § 79 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

29. In § 85 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
30. In § 110c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**  
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ....(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, als zwölf Monate.“

2. In § 203a wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 251 Abs. 4a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 252 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 293 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 306 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**  
(860-6)

Das Sechste Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 224 wie folgt gefasst:

„§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3a wird zu Nummer 3.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 3a“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 148 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 168 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 193 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 224 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 224a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 247 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. § 252 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
13. In § 276a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. In § 321 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 186 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 205 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 211 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach den Wörtern „insbesondere mit“ die Textstelle „den Behörden der Zollverwaltung,“ eingefügt.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-8)

In § 13 Abs. 4, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“

- b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
- „§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern“
- c) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
- „§ 101 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit“
- d) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:
- „§ 104 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“
- e) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst:
- „§ 105 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit“
- f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:
- „§ 120 Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit“
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 38 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
11. In § 64 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
13. In § 73 Abs.2 Nr. 4 werden die Wörter „und Struktur Anpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
14. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
15. In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

16. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

17. In § 79 Nr. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirke“ durch das Wort „Bundesländer“ ersetzt.

18. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Landesarbeitsamtsbezirken“ durch das Wort „Bundesländern“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- h) In Absatz 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 wird das Wort „dem“ nach dem Wort „Bestellung“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- j) In Absatz 9 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

19. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

20. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

21. In § 83 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

22. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „des zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
23. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
24. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
25. In § 96 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
26. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
27. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
28. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

29. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Präsident oder Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Agentur für Arbeit oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.

30. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden im Einleitungsteil das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Nummer 4 die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und die Angabe „370“ durch die Angabe „368“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

31. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

32. § 107 Abs. 3 wird aufgehoben.

33. In § 109 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

34. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Arbeitsamt“ durch die Wörter „in der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

35. In § 113 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
36. In § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
37. In § 118 Abs. 2 werden die Wörter „und Landesarbeitsämter“ gestrichen und werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
38. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt.“
39. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „jedem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „jeder Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirkes“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirk“ jeweils durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ sowie die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

40. In § 121 Abs. 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
41. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
42. In § 130 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
43. In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
44. In § 142 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
45. In § 156 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
46. In § 158 Nr. 4 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
47. In § 159 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit bestehen, gilt der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt als Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit.“
48. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

## „§ 159a

Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 73 Abs. 2 Nr. 4 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange Personen an Struktur Anpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen.“

**Artikel 9****Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-10)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ... ( BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 67e Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 116 Abs. 10 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
  
2. In § 59 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Überleitung/Übernahme von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den Dienst des Bundes**

(2030)

#### § 1

#### Überleitung/ Übernahme von Beschäftigten

(1) Die Beamten der Bundesagentur für Arbeit , auf deren Dienstposten ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion erledigt werden oder denen ein solcher Dienstposten übertragen werden soll, sind mit Wirkung zum 1. [Januar/April] 2004 Beamte des Bundes im Bereich der Zollverwaltung. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung.

(2) Angestellte der Bundesagentur für Arbeit, die ganz oder überwiegend Tätigkeiten der Arbeitsmarktinspektion zu erledigen haben, oder denen solche Aufgaben übertragen werden sollen, sind mit Wirkung zum 1. [Januar/April] 2004 in den Dienst des Bundes, Bereich Zollverwaltung übernommen. Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

#### § 2

#### Versorgungskosten

(2) Die Bundesagentur für Arbeit trägt die Versorgungsbezüge der gemäß § 1 Abs. 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten.

(2) Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamten.

(3) Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Bundeslaufbahnverordnung**

(2030-7-3)

In Anlage 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten - Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 13**

### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

(2031-1-21)

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit,
- b) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen die Geschäftsführung der Regionaldirektionen,
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit und
- d) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Höhere Dienstvorgesetzte

Höhere Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und der Agenturen Arbeit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
- b) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen sowie die Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen und der Agenturen für Arbeit der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.“

## **Artikel 14**

### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

(2032-1)

Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Legationsrat Erster Klasse“ wird die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit<sup>10)</sup>“ eingefügt.
- b) Folgende Fußnote 10 wird eingefügt:

„<sup>10)</sup>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2“

2. Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustos“ wird die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit<sup>12)</sup>“ eingefügt.
- b) Folgende Fußnote 12 wird eingefügt:

„<sup>12)</sup>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16, B 2“

3. Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat<sup>13)</sup>“ wird die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit<sup>15)</sup>“ eingefügt.
- b) Folgende Fußnote 15 wird eingefügt:

„<sup>15)</sup>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, B 2“

4. Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit

- als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung <sup>11)</sup> -

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit <sup>8)</sup>“

- c) Folgende Fußnote <sup>11)</sup> wird eingefügt:

„<sup>11)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16“.

- d) Folgende Fußnote <sup>8)</sup> wird eingefügt:

„<sup>8)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B3.“

- e) Die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ wird gestrichen.“

## 5. Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“

- b) Die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) Die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

## 6. Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>5)</sup>  
- als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung -“

- b) Folgende Fußnote 5 wird eingefügt:

„<sup>5)</sup>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7“

- c) Die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) Die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- e) Die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ wird gestrichen.

## 7. Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>12)</sup>  
- als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung -“

- b) Folgende Fußnote 12 wird angefügt:

„<sup>12)</sup>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7“

- c) Die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptselle der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) Die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- e) Die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ wird gestrichen.

## 8. Besoldungsgruppe B 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>4)</sup>  
- als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung -“

- b) Folgende Fußnote 4 wird angefügt:

„<sup>4)</sup>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6“

- c) Die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ wird gestrichen.

## **Artikel 15**

### **Änderung der Übergangszahlungsverordnung**

(2032-1-14)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte - Übergangszahlungsverordnung (ÜZV) vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 16**

### **Änderung der Leistungsstufenverordnung**

(2032-1-27)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen - Leistungsstufenverordnung (LStuV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 17**

### **Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**

(2032-1-28)

In § 6 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen - Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZV) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 18**

### **Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

(2035-4)

In § 88 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist; für die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit handelt die Geschäftsführung. Der Vorstand oder die Geschäftsführung kann sich durch eines oder mehrere Mitglieder vertreten lassen. § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.“

## **Artikel 19**

### **Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

(210-4-3)

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes - Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 20**  
**Änderung des Infektionsschutzgesetzes**  
(2126-13)

§ 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 werden die Wörter „und Säumniszeit“ gestrichen.
  
2. In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 21**  
**Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes**  
(215-9)

In § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 22**  
**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**  
(215-10)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 22. Januar 1990 vom 22. Januar 1990 (BGBl. I

S. 118), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 23**

### **Änderung des Zivilschutzgesetzes**

(215-12)

Das Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 24**

### **Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres**

(2160-1)

In § 1 Abs.3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640), das zuletzt durch ..... (BGBl I S...) geändert worden ist,..... wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

## **Artikel 25**

### **Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres**

(2160-2)

In § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl I S. 2118), das zuletzt durch ..... (BGBl I S...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

## **Artikel 26**

### **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

2. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des örtlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder durch eine dafür gemeinsam mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen,“
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 3. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 4. In § 25 Abs. 2 Nr. 3. Buchstabe a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- 5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 6. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

8. In § 126 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 27**

### **Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung**

(2170-1-21)

Die Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes - Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt .
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit“
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt,
3. In Anlage 1 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In Anlage 4 wird jeweils die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt; das Wort Arbeitsamt wird durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In Anlage 5, Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger, wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 28**

### **Änderung des Auswandererschutzgesetzes**

(2182-3)

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Auswanderer - Auswandererschutzgesetz (AuswSG) vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 29**

### **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

(2212-2)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BGBl. I. S. ....) zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  
3. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

### **Artikel 30**

#### **Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung**

(2212-2-3)

In § 2 Nr. 8 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsV) vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

### **Artikel 31**

#### **Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes**

(251-1)

In § 89a des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

### **Artikel 32**

#### **Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

(255-1)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S.... ), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

### **Artikel 33**

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

(26-1-8)

In § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 34**  
**Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung**  
(26-1-10)

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 der Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden - Ausländerdatenübermittlungsverordnung (AuslDÜV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 35**  
**Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung**  
(26-1-12)

Die Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit - Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 4a aufgehoben und in Absatz 5 die Angabe „4a“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter „ dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

**Artikel 36**  
**Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG**  
(26-2)

In § 6a Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - Aufenthaltsgesetz/EWG (Auf-

enthG/EWG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „vom zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 37**

### **Änderung des AZR-Gesetzes**

(26-8)

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister - AZR-Gesetz - vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

„§ 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Hauptzollämter“

2. In § 18 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 38**

### **Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

(26-8-1)

In der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister - AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 39**  
**Änderung des Ausländergesetzes**  
(26-10)

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts) - Ausländergesetz (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
  
2. In § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 40**  
**Änderung des Statistikregistergesetzes**  
(29-29)

In § 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters - Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 41**  
**Änderung des Zensusstestgesetzes**  
(29-31)

In § 1 Abs. 2 Nr. 4, § 5 Satz 1, der Überschrift zu § 8, § 8, § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Erprobung eines registrierten Zensus (Artikel 1 des Gesetzes zur Vorbereitung eines registrierten Zensus) - Zensusgesetz (ZensTeG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 42**

### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag**

(311-9)

In § 22 Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DöKVAG) vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 43**

### **Änderung der Insolvenzordnung**

(311-13)

Die Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 121 werden die Wörter „des Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ gestrichen.

**Artikel 44**  
**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**  
(312-9-1)

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 148 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 154 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 195 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 45**  
**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**  
(330-1)

In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 85 Abs. 2 Nr. 3 und § 86a Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 46**

### **Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

(404-26)

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 47**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

(450-2)

In § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (RGBl. I S. 127), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 48**

### **Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

(453-12)

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Arbeitsämtern“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer in Satz 1 genannten Ordnungswidrigkeit an, oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

1. sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, die Behörden der Zollverwaltung und der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich; § 405 Abs. 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend
2. ist in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

## **Artikel 49**

### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung**

(50-1-3)

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und die Wörter „Präsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Geschäftsführungen der Regionaldirektionen“ ersetzt.

**Artikel 50**  
**Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**  
(53-2)

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst - Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 51**  
**Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz**  
(53-2-2)

In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Regelung des Erstattungsverfahrens nach § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes - Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz - vom 21. Juni 1971 (BGBl. I S. 843), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 52**  
**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes**  
(53-3)

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen - Unterhaltssicherungsgesetz (USG) vom 26. März 1957 (BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 53**  
**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**  
(53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258) zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 88a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 54**  
**Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes**  
(53-4-6)

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3442), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 55**

### **Änderung des Eignungsübungsgesetz**

(53-5)

In § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse - Eignungsübungsgesetz - vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 56**

### **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

(600-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Finanzverwaltung - Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 57**

### **Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes**

(600-1-1-3)

In § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2086), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 58**

### **Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

(600-5)

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst - Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 59**

### **Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

(601-4)

In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 60**

### **Änderung der Abgabenordnung**

(610-1-3)

In § 31 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 61**  
**Änderung der Mitteilungsverordnung**  
(610-1-8)

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten - Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 62**  
**Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung**  
(610-1-11)

Die Verordnung zur Konzentration von Zuständigkeiten der Familienkassen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit - Familienkassenzuständigkeitsverordnung (FamZuStV) vom 11. August 2000 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, erhält die Bezeichnung „Verordnung zur Konzentration von Zuständigkeiten der Familienkassen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit - Familienkassenzuständigkeitsverordnung (FamZuStV)“ und in § 1 Abs. 1 werden das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 63**  
**Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

(610-6-5)

Das Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft - Berlinförderungsgesetz (BerlinFG) vom 7. März 1950 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 64**

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „einem inländischen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer inländischen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 62 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 72 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 65**  
**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**  
(621-1)

In § 363 des Gesetzes über den Lastenausgleich - Lastenausgleichsgesetz (LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 66**  
**Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes**  
(63-14)

In § 52 Abs. 4 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom 16. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 67**  
**Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost**  
(63-18)

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 68**  
**Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes**  
(700-5)

Das Gesetz zur Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer - Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz (WiNuEG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1, 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 15 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 69**

### **Änderung des Entwicklungshelfergesetzes**

(702-3)

§ 13 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 640), das zuletzt durch ..... (BGBl I S...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 132“ ersetzt“.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 70**  
**Änderung der Gewerbeordnung**  
(7100-1)

Die Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in den §§ 304 bis 306, 308, 404, 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644) ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33,“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der in den §§ 304 bis 306, 308, 404, 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33,“

2. § 139b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. § 149 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn die Freiheitsstrafe oder der Strafarrrest mehr als drei Monate, die Geldstrafe mehr als 90 Tagessätze beträgt.“
4. § 150a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 150a  
Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidungen“ die Wörter „oder rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen sind auch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die in Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Entscheidungen und Verurteilungen auskunftsberechtigt.“

5. Nach § 153b wird folgender § 153c eingefügt:

„§ 153c

Entfernung und Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen

Die Entfernung und Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen wegen einer Straftat gem. § 149 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt auf Anweisung des Bundeszentralregisters.“

## **Artikel 71**

### **Änderung der Datenweiterleitungs-Verordnung**

(7100-7)

Die Verordnung über die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden - Datenweiterleitungs-Verordnung (DWV) vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 722), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, erhält die Bezeichnung „Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden - Datenweiterleitungs-Verordnung (DWV)“ und in § 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 72**

### **Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern**

(7110)

Die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In der Anlage werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

### **Artikel 73**

#### **Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen**

(7111-1-1)

In § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

### **Artikel 74**

#### **Änderung des Kreditwesengesetzes**

(7610-1)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen - Kreditwesengesetz (KWG) vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

### **Artikel 75**

#### **Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer**

(7691-3)

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 76**  
**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**  
(800-2)

Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt nur mit dessen“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit nur mit deren“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dessen Direktor“ durch die Wörter „deren Geschäftsführung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
  
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Direktor des Arbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 21 werden jeweils die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 77**

### **Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

(800-9)

In § 2 Abs. 6 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer - Fünftes Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 78**

### **Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafnarbeiter (Gesamthafenbetrieb)**

(800-10)

In § 2 Abs. 3 des Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter (Gesamthafenbetrieb) vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

## **Artikel 79**

### **Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes**

(800-18)

Das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung – Arbeitssicherstellungsgesetz – vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in Verkehrsunternehmen einschließlich Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes in der See- und Binnenschifffahrt,“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Landesarbeitsämter können“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit kann“ und die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## 4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit schriftlich zu beantragen, in deren“ und die Wörter „das Arbeitsamt zuständig, in dessen“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit zuständig, in deren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 und 3 gestrichen.

## 5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ländern“ die Textstelle „Berlin,“ eingefügt und das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## 6. In § 13 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

## 7. In § 23 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  
9. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  
10. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - d) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - e) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  
11. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Angabe „§§ 14-23“ durch die Angabe „§§ 14-23a“ ersetzt.

12. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht,“

b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung“ die Wörter „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

14. In § 34 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. § 35 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

16. In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 80**

### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ar-**

**beitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

(800-18-1)

In § 1 und § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 81**

**Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz**

(800-18-2)

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV) vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  
2. In § 2 werden die Wörter „Zuständiges Arbeitsamt“ durch die Wörter „Zuständige Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „benachbarten Arbeitsamtsbezirken“ durch die Wörter „Bezirken von benachbarten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 7 Entscheidung der Agentur für Arbeit“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“
- b) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Bei jeder Agentur für Arbeit wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.
- (2) Dem Arbeitskräfteausschuss gehören als Mitglieder an je ein persönlich benannter Vertreter
1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
  2. der Standortverwaltung, in deren Bereich die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
  3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit.
- Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Agenturen für Arbeit Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, dass den Arbeitskräfteausschüssen dieser Agenturen für Arbeit als Mitglied ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

(4) Der Arbeitskräfteausschuss wird von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Das Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Arbeitskräfteausschüsse bei den durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beauftragten Stellen

(1) Bei jeder durch den Vorstand der Bundesagentur mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 beauftragten Dienststelle wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

(2) Dem Arbeitskräfteausschuss gehören als Mitglieder an je ein persönlich benannter Vertreter

1. der Länder, deren Gebiet zum Bezirk der Dienststelle gehören,
2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Dienststelle.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter.

(3) Der Arbeitskräfteausschuss wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet die vom Vorsitzenden des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit beauftragte Person.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Weitere Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse und der Bundesagentur für Arbeit“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der nach § 7 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Dienststelle und für die beauftragte Dienststelle“ ersetzt.

11. In § 11 Satz 2 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ werden gestrichen und Wörter „Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter“ werden durch die Wörter „Agenturen für Arbeit den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit und die Arbeitskräfteausschüsse bei den beauftragten Dienststellen den Verwaltungsausschüssen der beauftragten Dienststellen“ ersetzt.

**Artikel 82**  
**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes**  
(800-19-2)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall - Lohnfortzahlungsgesetz - vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 83**  
**Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**  
(800-19-3)

In § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall - Entgeltfortzahlungsgesetz - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 84**  
**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**  
(801-7)

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  
2. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „ersuchen“ die Textstelle „; der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit übertragen“ angefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Präsident des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „ein Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit oder ein vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 85**

### **Änderung des Heimarbeitsgesetzes**

(804-1)

In § 11 Abs. 4 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 86**

### **Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

(805-3)

§ 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien) - Arbeitsschutzgesetz – (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 87**

### **Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

(8051-10)

Das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend - Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Satz 2 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 2 Nr. 3 wird der Satzteil „je ein Vertreter des Landesarbeitsamts,“ durch die Wörter „ein von der Bundesagentur für Arbeit benannter Vertreter und je ein Vertreter“ ersetzt.

## **Artikel 88**

### **Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes**

(806-3)

Das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 89**

### **Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

(810-1)

In § 2 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhiv 2002) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 90**

### **Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen)**

(810-1-6)

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) vom 22. April 1959 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In Anlage 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“, das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ und der Satzteil „des Arbeitsamts gelegen ist, dem“ durch den Satzteil „der Agentur für Arbeit gelegen ist, der“ ersetzt.
3. In Anlage 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

## **Artikel 91**

### **Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung**

(810-1-12)

Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln - DV-Berufsbildungszentren-Verordnung - vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), erhält die Bezeichnung „Verordnung über die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln - DV-Berufsbildungszentren-Verordnung -“ und es wird in § 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 92**

### **Änderung der Winterbau-Umlageverordnung**

(810-1-13)

Die Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld - Winterbau-Umlageverordnung - vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird die folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit, in deren Umlageerhebungsbezirk“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt Hessen“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 93**

### **Änderung der Wintergeld-Verordnung**

(810-1-14)

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeiter - Wintergeld-Verordnung - vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „eines anderen Arbeitsamts“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

## **Artikel 94**

### **Anwartschaftszeit-Verordnung**

(810-1-32)

Die Verordnung zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung (Anwartschaftszeit-Verordnung) vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15.10.1984 (BGBl. I S. 1277) wird aufgehoben.

## **Artikel 95**

### **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

(810-1-56)

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „überwiegend“ die Wörter „oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
  - b) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 304 bis 307“ durch die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie § 336a Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs.1, 2a oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „er“ werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.

cc) Die Wörter „für den Ort der Bauleistung zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.

dd) Dem bisherigen Text wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher kann vorgesehen werden, dass nach der ersten Meldung des Verleihers eintretende Änderungen bezüglich des Ortes der Beschäftigung von dem Entleiher zu melden sind.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der Absätze 1 und 2 unterrichtet die zuständigen Finanzämter.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesagentur für Arbeit und“ sowie die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.

## **Artikel 96**

### **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

(810-31)

Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1992 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Wörter „dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

3. In § 13 wird nach dem Wort „verlangen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

4. In § 16 Abs. 3 werden das Wort „Verwaltungsbehörden“ durch das Wort „Verwaltungsbehörde“, das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen des Verleihers und Prüfungen nicht duldet,“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a die Behörden der Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 die Bundesagentur für Arbeit.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Durchführung“

- b) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

7. In § 17 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. Nr. 1 bis 2a durch die Behörden der Zollverwaltung erfolgt eigenverantwortlich. Die Behörden der Zollverwaltung sind an Erklärungen der Bundesagentur für Arbeit zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium für Finanzen zugeleitet werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.“

8. In § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 sowie Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „arbeitet“ wird durch das Wort „arbeiten“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt und das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

## **Artikel 97**

### **Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung**

(810-31-1)

In § 1 der Verordnung über die Kosten der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung - Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 98**

### **Änderung des Altersteilzeitgesetzes**

(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder nach den Vorschriften eines Mitgliedsstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
        - „a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und“
      - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
        - „b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie“
    - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 1a Satz 1 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesagentur erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre

1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrages geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit ergibt, jedoch höchstens des auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrages.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.“

b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Dem § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Ermittlung der Zahl der in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Insolvenzversicherung

(1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen.

(4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzversicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.“

8. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „nach § 3 Abs.1 Nr. 1 Buchstaben a und b“ ersetzt.

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## 11. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Bundesagentur erklärt eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Die Höhe der Leistungen nach § 4 wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Regularbeitsentgelt um mindestens zehn Euro verringert.“

bb) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „auf Antrag des Arbeitnehmers“ die Wörter „oder, im Falle einer Leistungserbringung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, auf Antrag des Arbeitgebers“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## 12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“

14. In § 15a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. In § 15c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:

„§ 15g

Übergangsregelung zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

„Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag des Arbeitgebers bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen nach § 4 in der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung durch die Bundesagentur erbracht werden.“

17. In § 16 werden die Wörter „und des § 3 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.

## **Artikel 99**

### **Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

(8251-10)

In § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 100**

### **Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

(8252-1)

Dem § 6 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) das zuletzt durch ..... (BGBl.1 I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, als zwölf Monate.“

## **Artikel 101**

### **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

(8252-4)

In § 12 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 102**

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft**

(827-13)

In § 12 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wurden“ ersetzt.

## **Artikel 103**

### **Änderung der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge**

(830-2-14)

Die Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFüV) vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 56 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 104**  
**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung**  
(830-2-3)

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung über die Einkommensfeststellung nach dem Bundesversorgungsgesetz - Ausgleichsrentenverordnung (AusglV) vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 105**  
**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**  
(85-4)

Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und in Abs. 1 die Bezeichnung „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend“ ersetzt.
  
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Agentur für Arbeit“
  
  - b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
  
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  
  - d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „einem anderen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 106**

### **Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes**

(860-3)

In Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3443) werden die Nummern 60, 61, 62 und 64 aufgehoben.

## **Artikel 107**

### **Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung**

(860-3-15)

In § 2 Satz 1 der Verordnung über die Pauschalierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung - vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 108**

### **Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung**

(860-3-2)

In § 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene - Gefangenen-Beitragsverordnung - vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 109**

### **Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen**

(860-3-21)

§ 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 110**  
**Änderung der Gesamtbeitragsverordnung**  
 (860-3-3)

Die Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (Gesamtbeitragsverordnung) vom 8. Januar 1998 (BGBl I S. 60), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehr-Neuausrichtungsgesetz) vom 20.12.2001 (BGBl I S. 4013) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „und 3 und Abs. 4“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes im Durchschnitt des Kalenderjahres (**BS**  
**100**)
2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Dienstage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{array}{ccccccc}
 \mathbf{BE} & \mathbf{x} & & \mathbf{BS} & \mathbf{x} & & \mathbf{DT} \\
 \hline
 & & & & & & \\
 \mathbf{30} & & & \mathbf{100} & & & \\
 & & & & & & \mathbf{Euro}
 \end{array}$$

(3) Die Summe der Dienstage soll in Abständen von jeweils drei Jahren festgestellt werden. Sie gilt für das Erhebungsjahr und die folgenden Jahre.“

3. § 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 111**  
**Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung**  
(860-3-11)

Die Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neuereisende ausländische Arbeitnehmer - Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 5 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 wird der Absatz 9a aufgehoben und in Abs. 10 wird die Angabe „und 9a“ gestrichen.
4. In § 8 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

**Artikel 112**  
**Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung**  
(860-3-12)

Die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer - Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „des Arbeitsamtes, das“ durch den Satzteil „die Agentur für Arbeit, die“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 9 Nrn. 9, 15 und 17 sowie § 10 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 113**

### **Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie**

(860-3-18)

§ 7 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV) vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 114**

### **Änderung der Beitragszahlungsverordnung**

(860-4-1-7)

In § 3 Abs. 4 Buchstabe b, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags - Beitragszahlungsverordnung - vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 115**

### **Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung**

(860-4-1-8)

In § 10 Abs. 4 und Ziffer 6.6 der Anlage der Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung und die Auskunfts- und Vorlagepflichten - Beitragsüberwachungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 116**

### **Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung**

(860-4-1-12)

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung) - Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. In § 37 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „3a“ gestrichen und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 117**

### **Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung**

(860-4-1-13)

In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie im zweiten Teil der Anlage 2 der Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren - Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung (BeitrEinzVergV) vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 118**

### **Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung**

(860-6-18)

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung - Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV) vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 119**

### **Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung**

(860-6-24)

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, erhält die Bezeichnung „Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung“ und in § 2 und § 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

## **Artikel 120**

### **Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung**

(870-1-1)

In § 1 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation - Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 121**  
**Änderung der Werkstättenverordnung**  
(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung (WVO) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

**Artikel 122**  
**Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**  
(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Angabe „§§ 222a“ durch die Angabe „§§ 219“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 123**  
**Änderung des Rückkehrhilfegesetzes**  
(89-9)

Das Rückkehrhilfegesetz (Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern, RückHG) vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 3 und in § 3 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. in § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „(Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl I S. 1469, 2218)“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

**Artikel 124**  
**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**  
(9241-1)

In § 16 Abs. 4 Nr. 1a des Güterkraftverkehrsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts, GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Artikel 125**  
**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln [.....] beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 126**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Abätze 2 bis [...] am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) **Artikel 1 Nr.** [Inhaltsübersicht Teil 2.....], **Nr.** [§ 304 Teil 2], **Nr.** [§ 305 Teil 2], **Nr.** [§ 306 Teil 2], **Nr.** [§ 307 Teil 2], **Nr.** [§ 308 Teil 2], **Nr.** [§ 404 Teil 2] und **Nr.** [§ 405 Teil 2], **Artikel ...** [Schwarzarbeitsgesetz] **Nr.** [§ 6], **Artikel ...**[GewO)] **Nr.** [§ 14 Teil 2], **Artikel ...**[AentG] **Nr.** [§ 1], **Nr.** [§ 2 Teil 2], **Nr.** [§ 3 Teil 2] und **Nr.** [§ 5 Teil 2], **Artikel ...**[AÜG] **Nr.** [§ 16 Teil 2], **Nr.** [§ 17 Teil 2] und **Nr.** [§ 18 Teil 2] treten am 1. April 2004 in Kraft.

(3) **Artikel 1 Nr. 1** Buchstaben [Inhaltsverzeichnis Änderungen zu Neufassung Angaben §§ 117, 119, § 124a, §§ 130-139, Angabe zu § 144, Angabe zu § 145, Dritter Unterabschnitt, Achter Abschnitt, Viertes Kapitel], **Nr. 3** Buchstaben [Inhaltsverzeichnis Änderungen zu §§ 409, 410], **Nr.** [§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 8, Abs.4, Abs. 5], **Nr.** [§ 27 Abs. 5], **Nr.** [§ 77] **Nr.** [§78], **Nr.** [§§116-119] **Nr.** [§ 120] **Nr.** [§ 124a], **Nr.** [§ 128], **Nr.** [§ 130 – 134 mit Ausnahme des § 131 Absatzes 4] **Nr.** [§§ 135 bis 139], **Nr.** [§ 141], **Nr.** [§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1], **Nr.** [§ 143a], **Nr.** [§ 144], **Nr.** [§ 145], **Nr.** [§ 150], **Nr.** [§ 151 Abs. 2 Nr. 2], **Nr.** [§ 152]. **Nr.** [Dritter Unterabschnitt, Achter Abschnitt, Viertes Kapitel], **Nr.** [§ 172 Abs.2 Nr. 1], **Nr.** [§ 180], **Nr.** [§ 192 Satz 2 Nr. 4], **Nr.** [§ 196 Satz 2 Nr. 4], **Nr.** [§ 207 Abs. 1 Satz 1], **Nr.** [§ 207a Abs. 1], **Nr.** [§ 215], **Nr.** [§ 312 Absatz 1 Satz 1, Uhg-Änderung], **Nr.** [§ 313 Abs.1 Satz 1], **Nr.** [§ 328], **Nr.** [§ 330 Abs. 3], **Nr.** [§ 333 Abs. 1 / Säumniszeit], **Nr.** [§ 409], **Nr.** [§ 410], **Artikel** [SGB I, § 19 Abs. 1 Nr. 6], **Artikel** [Infektionsschutzgesetz § 58 Abs. 8], **Artikel** [Gesetz freiwilliges soziales Jahr], **Artikel** [Gesetz freiwilliges ökologisches Jahr], **Artikel** [Bafög; § 2 Abs. 6] Nr. 1, **Artikel** [Berufliches Rehabilitierungsgesetz, § 6] ], **Artikel** [Soldatenversorgungsgesetz § 1 Nr. 4] und **Artikel** [Entwicklungshelfergesetz, § 13 Abs. 2] treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) **Artikel 1 Nr. 1** Buchstaben ... [Inhaltsverzeichnis Änderungen zu Zweiter Abschnitt des Zweiten Kapitels, Einfügung § 28a], **Nr. 2** Buchstaben [Inhaltsverzeichnis Angabe zu .§ 345b, Angabe zu § 349a, Angabe zum Zehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt,. Dritter Unterabschnitt, Angabe zu § 352a, ], **Nr. 3** Buchstaben [Inhaltsverzeichnis; Angabe zu §352a] **Nr.** [Überschrift Zweites Kapitel, § 25, 26, Einfügung Überschrift Zweiter Abschnitt und § 28a] **Nr.** [§ 345], **Nr.** [§ 345b], **Nr.** [§ 349a], **Nr.** [Einfügung Überschrift im X. Kapitel, 2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt], **Nr.** [§ 352a] und **Artikel** [Gesamtbeitragsverordnung] treten am 1. Februar 2006 in Kraft.